

Informationsblatt als Bestandteil des Fragebogens für die Asylbewerberleistungsstatistik

Empfänger von Regelleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (ohne Empfänger von ausschließlich besonderen Leistungen)

Vorbemerkung:

Gegenüber der letzten Fassung des Informationsblattes gab es in folgenden Bereichen Änderungen bzw. ergänzende Hinweise:

- Grundleistungen nach § 3 AsylbLG
- Dezentrale Unterbringung

Die vorgenommenen Änderungen bzw. Ergänzungen sind im Text farblich unterlegt.

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG geheim gehalten.

Kennnummer

Die von den Berichtsstellen zu vergebende Kennnummer ist ein Hilfsmerkmal und dient insbesondere zur Prüfung der Richtigkeit der Statistik. Sie darf keine Angaben über persönliche und sachliche Verhältnisse der Leistungsberechtigten enthalten, die über die Erhebungs- und Hilfsmerkmale hinausgehen. Diese ist als Hilfsmerkmal zum frühestmöglichen Zeitpunkt nach Abschluss der Erhebung zu löschen.

Die Berichtsstellen vergeben für jeden Haushalt eine eindeutige 11stellige Kennnummer. Besonders wichtig ist hierbei, dass innerhalb einer Berichtsstelle eine Kennnummer pro Berichtsjahr nur einmal vergeben wird. Dies kann z.B. dadurch sichergestellt werden, dass jedem/r Sachbearbeiter/in ein bestimmtes Nummernkontingent zugewiesen wird.

Die Kennnummer wird später bei erforderlichen Rückfragen seitens der Statistischen Landesämter verwendet. Sie dient ausschließlich der Prüfung der Richtigkeit der Statistik. Zu diesem Zweck ist es erforderlich, dass der/die Sachbearbeiter/in regelmäßig ein Verzeichnis führt, das die Kennnummern in aufsteigender Reihenfolge dem internen Aktenzeichen der Behörde gegenüberstellt.

Beispiel:

<u>Kennnummer</u>	<u>Aktenzeichen</u>
00000000001	AB-Z857/14
00000000002	AS-Z878/32
00000000003	XY-123456777
00000000004	12/34/12

Auf diese Weise kann der/die Sachbearbeiter/in bei späteren Rückfragen seitens des Statistischen Landesamtes mühelos von der vergebenen Kennnummer auf das Aktenzeichen schließen.

Abgrenzung des Erhebungsbereichs

Die Erhebung erstreckt sich auf die Empfängerinnen und Empfänger von Regelleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Unter **Regelleistungen** sind hier die beiden folgenden Leistungsarten zu verstehen:

– Grundleistungen

Die Grundleistungen sind in § 3 AsylbLG geregelt und sollen den Lebensunterhalt der Leistungsberechtigten (Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheits- und Körperpflege sowie Gebrauchs- und Verbrauchsgüter des Haushalts) im notwendigen Umfang vorrangig in Form von

A: Allgemeines

Art, Zweck und Umfang der Erhebung

Die Erhebung über die Empfängerinnen und Empfänger von Regelleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz wird jährlich zum 31. Dezember als Vollerhebung durchgeführt. Mit der Erhebung sollen umfassende und zuverlässige Daten über die sozialen und finanziellen Auswirkungen des Asylbewerberleistungsgesetzes sowie über den Personenkreis der Leistungsberechtigten bereitgestellt werden. Die Angaben werden ferner für die weitere Planung und Fortentwicklung des Asylbewerberleistungsgesetzes benötigt.

Rechtsgrundlage¹, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das AsylbLG in Verbindung mit dem BStatG. Erhoben werden die Angaben zu § 12 Absatz 2 Nummer 1 AsylbLG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 12 Absatz 6 Satz 1 AsylbLG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 12 Absatz 6 Satz 3 AsylbLG sind die für die Durchführung des AsylbLG zuständigen Stellen auskunftspflichtig. Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte und elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden. Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Geheimhaltung

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

Sachleistungen decken. Zur Deckung der persönlichen Bedürfnisse des täglichen Lebens erhalten die Leistungsberechtigten zusätzlich einen monatlichen Geldbetrag (Taschengeld). Bei einer Unterbringung außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen im Sinne des § 44 Asylgesetz (AsylG) können, soweit es nach den Umständen erforderlich ist, anstelle von vorrangig zu gewährenden Geldleistungen Leistungen in Form von Wertgutscheinen, von anderen vergleichbaren unbaren Abrechnungen oder von Sachleistungen im gleichen Wert gewährt werden.

- Hilfe zum Lebensunterhalt

Unter den gesetzlichen Voraussetzungen werden den Leistungsberechtigten nach § 2 AsylbLG anstelle der vorgenannten Grundleistungen nach § 3 AsylbLG Leistungen entsprechend des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) gewährt. Zur Deckung des täglichen Bedarfs kommt hier in erster Linie die Hilfe zum Lebensunterhalt (HLU) in Frage.

Ausschlüsse

Im Rahmen dieser Statistik werden die Empfängerinnen und Empfänger von **ausschließlich besonderen Leistungen nicht** berücksichtigt. Unter den besonderen Leistungen sind hier die Leistungen nach §§ 4 bis 6 AsylbLG sowie die nach § 2 AsylbLG entsprechend dem **SGB XII** gewährten **Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel** zu verstehen. Die Empfänger von ausschließlich besonderen Leistungen werden in einer gesonderten Statistik erfasst.

Aufgrund der zeitlichen Befristung von § 5a Arbeitsgelegenheiten auf der Grundlage des Arbeitsmarktprogramms Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen nach dem AsylbLG werden in der Gesetzesänderung zu § 12 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c die §§ 5a und 5b von der statistischen Erfassung ausgeschlossen.

Meldung zur Statistik

Im Rahmen der Erhebung über die Empfängerinnen und Empfänger von Regelleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind jeweils die Angaben für **sämtliche Personen einer Familie** einzutragen, die Regelleistungen nach dem AsylbLG erhalten. Die Familie besteht nach § 1 Abs. 1 AsylbLG aus dem/der originär Leistungsberechtigten selbst sowie dessen/deren Ehegatte/in / Lebenspartner/in und ggf. deren minderjährigen Kindern. Eine Familie kann selbstverständlich auch nur aus einer Einzelperson bestehen.

Bis spätestens 4. März des Folgejahres sind die Daten an das Statistische Landesamt zu übermitteln.

B: Erläuterungen im Einzelnen

Der erste Teil beinhaltet die Angaben über die auskunftsgibende Stelle sowie die personenbezogenen Merkmale der Leistungsberechtigten. Danach folgt eine Auflistung der einzelnen Hilfearten, die im Rahmen der Leistungen nach dem AsylbLG gewährt werden. Kommen für ein und denselben Leistungsberechtigten mehrere unterschiedliche Hilfen in Frage, dann sind Mehrfachnennungen zulässig.

Art des Trägers

Örtlicher Träger: Dies sind die nach Landesrecht für die dezentrale Durchführung des AsylbLG zuständigen Stellen auf Gemeinde- und Kreisebene. Werden von den Landkreisen kreisangehörige Gemeinden oder Gemeindeverbände zur Durchführung von Aufgaben nach dem AsylbLG herangezogen, dann ist von diesen ebenfalls "Örtlicher Träger" anzugeben.

Überörtlicher Träger: Dies sind höhere Kommunalbehörden sowie die Länder selbst, sofern diese für die Durchführung des AsylbLG zuständig sind. Werden von den überörtlichen Trägern örtliche Träger sowie diesen zugehörige Gemeinden und Gemeindeverbände zur Durchführung von ihren Aufgaben nach dem AsylbLG herangezogen, dann ist von diesen ebenfalls "Überörtlicher Träger" anzugeben.

Regionalangaben (Auskunftgebende Stelle, Wohnort des Haushalts)

Die Signierung der Regionalangaben für das Land, den Kreis und die Gemeinde erfolgt grundsätzlich mittels der **amtlichen Gemeindeschlüsselnummer**. Auszüge aus dem entsprechenden Schlüsselverzeichnis werden den einzelnen Bezirksstellen vom Statistischen Landesamt zur Verfügung gestellt.

Die regionale Signierung für die **auskunftsgibende Stelle** (Sst. 2-9) ist so vorzunehmen, dass diese Stelle bei Einbeziehung der Angabe zur Art des Trägers (bzw. der zuständigen Behörde) eindeutig erkennbar ist. Die Signierungen sind folgendermaßen vorzunehmen:

Überörtlicher Träger:

Land: Landesschlüssel
Kreis: Signierung gem. Schlüsselverzeichnis
Gemeinde: 999
Art des Trägers: 2

Örtlicher Träger:

Landkreis
Land: Landesschlüssel
Kreis: Signierung gem. Schlüsselverzeichnis
Gemeinde: leer
Art des Trägers: 1

Kreisfreie Stadt

Land: Landesschlüssel
Kreis: Signierung gem. Schlüsselverzeichnis
Gemeinde: 000
Art des Trägers: 1

Gemeinde

Land: Landesschlüssel
Kreis: Signierung gem. Schlüsselverzeichnis
Gemeinde: Signierung gem. Schlüsselverzeichnis
Art des Trägers: 1

Örtlicher Träger, herangezogen durch überörtlichen Träger:

Landkreis
Land: Landesschlüssel
Kreis: Signierung gem. Schlüsselverzeichnis
Gemeinde: leer
Art des Trägers: 2

Kreisfreie Stadt

Land: Landesschlüssel
Kreis: Signierung gem. Schlüsselverzeichnis
Gemeinde: 000
Art des Trägers: 2

Kreisangehörige Gemeinde, herangezogen durch überörtlichen Träger:

- Land: Landesschlüssel
- Kreis: Signierung gem. Schlüsselverzeichnis
- Gemeinde: Signierung gem. Schlüsselverzeichnis
- Art des Trägers: 2

Kreisangehörige Gemeinde, herangezogen durch örtlichen Träger:

- Land: Landesschlüssel
- Kreis: Signierung gem. Schlüsselverzeichnis
- Gemeinde: Signierung gem. Schlüsselverzeichnis
- Art des Trägers: 1

Als Wohnort des Haushalts ist der gemeldete Hauptwohnsitz bzw. der gewöhnliche Aufenthaltsort anzugeben.

Die Angaben zum Gemeindeteil (beim Wohnort des Haushalts) sind freiwillig. Sofern diesbezüglich Eintragungen vorgenommen werden, muss ein von der Berichtsstelle mit dem Statistischen Landesamt individuell vereinbarter numerischer Schlüssel verwendet werden.

Regelbedarfsstufen

Anstelle der Stellung zum Haushaltsvorstand werden ab dem 01.01.2016 Regelbedarfsstufen erfasst. Die insgesamt sechs Stufen werden ebenfalls Informationen über die Stellung einer Person im Haushalt beinhalten (Alleinstehende, Partner, weitere Erwachsene sowie Kinder und Jugendliche).

Die Regelbedarfe werden nach unterschiedlichen Kriterien festgelegt (§ 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz - RBEG)).

Die jährliche Fortschreibung der Regelbedarfsstufen nach dem SGB XII erfolgt anhand der Veränderung eines sogenannten Mischindex nach § 28a Absatz 2 SGB XII.

Die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen hat Auswirkung auf die nach § 2 AsylbLG entsprechend dem SGB XII zu gewährenden Leistungen und auf die Höhe der Geldleistungen nach § 3 AsylbLG.

Geschlecht

In der Statistik wird ab 1.01.2017 neben den bisherigen Angaben männlich (Signierung 1) oder weiblich (Signierung 2) auch der Personenstandsfall „ohne Angabe“ nach § 22 Abs. 3 Personenstandsgesetz (PStG) mit der Signierung 7 erfasst.

Geburtsmonat/-jahr

Hier ist in den ersten beiden Stellen der Geburtsmonat (numerisch mit ggf. vorangestellter Null) einzutragen und anschließend die vier Ziffern des Geburtsjahres.

Beispiel:

Eine Person wurde im September 1957 geboren. Zu signieren ist hier "09 1957".

Staatsangehörigkeit

(s. Schlüssel A)

Diesem Schlüssel liegt der mit Stand 01. Januar 2018 gültige systematische Staatsangehörigkeits- und Gebietsschlüssel des Auswärtigen Amtes zu Grunde.

Alte Gebietsstände – wie der Sudan (einschließlich Südsudan; Schlüssel 276) oder wie nachfolgend am Beispiel von Jugoslawien dargestellt – bleiben mit Staatsangehörigkeitsschlüsseln erhalten und können bei Bedarf signiert werden:

Beispiel:

Schlüssel	Staat/Gebiet
120	Jugoslawien (Gesamtjugoslawien)
138	Jugoslawien, Bundesrepublik
133	Serbien (einschließlich Kosovo)
132	Serbien und Montenegro

Änderungen des zu Grunde liegenden Schlüssels werden bei Notwendigkeit ins Schlüsselverzeichnis A eingearbeitet.

Aufenthaltsrechtlicher Status

(s. Schlüssel B)

Art der Unterbringung

(s. Schlüssel C)

Jede Unterkunft, in der Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG untergebracht sind, muss durch die meldende Stelle zunächst einer der drei nachfolgend beschriebenen Möglichkeiten zugeordnet werden. Die so ausgewählte Kategorie ist dann bei allen Leistungsberechtigten anzugeben, die in der jeweiligen Unterkunft leben.

Aufnahmeeinrichtung: Hierzu zählen die Aufnahmeeinrichtungen nach § 44 AsylG.

Gemeinschaftsunterkunft: Hierunter fallen die Einrichtungen im Sinne des § 53 AsylG, sowie sonstige Gemeinschaftsunterkünfte, wie beispielsweise Pflegeheime und Justizvollzugsanstalten.

Dezentrale Unterbringung: Hierzu zählen alle Unterbringungsformen außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen nach § 44 AsylG und Gemeinschaftsunterkünften im Sinne des § 53 AsylG, insbesondere Einzelwohnungen.

Die Unterbringungsarten „Gemeinschaftsunterkunft“ und „Dezentrale Unterbringung“ werden dabei hinsichtlich der Verfügbarkeit von gemeinschaftlich zu nutzenden Einrichtungen unterschieden. Die Zusammensetzung der in den Unterkünften untergebrachten Personenkreise (Asylbewerber, Obdachlose, Nichtsesshafte usw.) ist hierfür irrelevant.

Stehen Teile des von staatlicher Seite betriebenen oder angemieteten Wohnraums (insbesondere Küche oder Sanitärbereich) für mehrere bzw. verschiedene Wohnparteien – unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme – zur Verfügung und ermöglichen somit keine eigenständige Haushaltsführung, handelt es sich demnach um eine Gemeinschaftsunterkunft.

Besteht dagegen die Möglichkeit zur Nutzung einer eigenen Küche und eines Sanitärbereichs sowie eines eigenen Wohnungseingangs und leben in dieser Wohnung nur Personen aus einem Haushalt, handelt es sich um eine dezentrale Unterbringung. Dies trifft auch dann zu, wenn es sich dabei um baulich getrennte, abgeschlossene Wohneinheiten innerhalb einer nur von Asylbewerbern genutzten Unterbringung handelt.

Erwerbsstatus

Erwerbstätige: Hierzu zählen nur Leistungsberechtigte, die gem. § 8a AsylbLG der zuständigen Behörde die Aufnahme einer unselbständigen oder selbständigen Erwerbstätigkeit gemeldet haben. Arbeitsgelegenheiten nach § 5 AsylbLG zählen in diesem Zusammenhang nicht als Erwerbstätigkeit.

Vollzeiterwerbstätig sind die vorgenannten Personen, deren reguläre Arbeitszeit der tariflichen Arbeitszeit entspricht oder darüber liegt.

Teilzeiterwerbstätig sind die oben genannten Personen, deren reguläre Arbeitszeit unter der tariflichen Arbeitszeit liegt.

Als **nicht erwerbstätig** gelten alle Personen, die nicht einer der vorgenannten Kategorien zuzuordnen sind.

Art und Form der Leistung in besonderen Fällen

Unter den gesetzlichen Voraussetzungen werden den Leistungsberechtigten nach § 2 AsylbLG anstelle der Grundleistungen **Leistungen entsprechend dem SGB XII** gewährt. Zur Deckung des täglichen Bedarfs kommt hier in erster Linie die **Hilfe zum Lebensunterhalt** in Frage.

Zusätzlich sind hier noch die übrigen Leistungsformen aufgeführt, die entsprechend dem SGB XII in besonderen Fällen gewährt werden können (z.B. Hilfe bei Krankheit, Hilfe zur Pflege). Sofern am Jahresende neben der Hilfe zum Lebensunterhalt entsprechende **Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel des SGB XII** gewährt werden, sind diese auszuwählen. Mehrfachnennungen sind zulässig.

Hinweis zum Vorgehen bei Abwicklung der Krankenbehandlung über die Krankenkasse nach § 264 Abs. 2 und 7 SGB V:

Im Fall einer pauschalen Erstattung der Krankenbehandlungskosten an die Krankenkasse (sog. Kopfpauschale) im 4. Quartal ist die Krankenbehandlung am Jahresende auszuwählen.

Hilfe bei Krankheit (§ 48 SGB XII - insbesondere in Verbindung mit § 27 SGB V):

Hierzu zählen folgende Leistungen:

- Notwendige ärztliche und zahnärztliche Behandlung einschließlich der Versorgung mit Arznei-, Verbandmitteln und Zahnersatz;
- Krankenhausbehandlung sowie sonstige Leistungen, die zur Erkennung, Heilung, Verhütung der Verschlimmerung von Krankheit oder für die Linderung von Krankheitsbeschwerden notwendig sind.

Bei der Beantwortung ist zu unterscheiden, ob die Krankenhilfe **ambulant** oder **stationär** erbracht wurde.

Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft (§ 50 SGB XII):

Hierzu zählen folgende Leistungen:

- ärztliche Behandlung und Betreuung sowie Hebammenhilfe;
- Versorgung mit Arznei-, Verband- und Heilmitteln;
- Pflege in einer stationären Einrichtung sowie häusliche Pflegeleistungen.

Hilfe zur Pflege (§§ 61ff SGB XII):

Die Hilfe zur Pflege umfasst die häusliche Pflege, Hilfsmittel, teilstationäre Pflege, Kurzzeitpflege und stationäre Pflege.

Sonstige Hilfen nach dem 5. bis 9. Kapitel des SGB XII:

Hierzu zählen alle übrigen - im Vorangegangenen nicht genannten - Hilfearten **nach dem 5. bis 9. Kapitel des SGB XII**.

Form der Grundleistung

Die Grundleistungen umfassen den notwendigen Bedarf an Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheits- und Körperpflege sowie Gebrauchs- und Verbrauchsgütern des Haushalts. Diese Leistungen werden vorrangig in Form von Sachleistungen gewährt. Bei einer Unterbringung außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen können, soweit es nach den Umständen erforderlich ist, anstelle von Sachleistungen Leistungen in Form von Wertgutscheinen, von anderen vergleichbaren unbaren Abrechnungen oder von Geldleistungen im gleichen Wert gewährt werden. Die Form der gewährten Grundleistung ist dementsprechend auszuwählen. Kommen für eine Person mehrere Leistungsformen gleichzeitig in Frage, so sind Mehrfachnennungen zulässig.

Sachleistungen umfassen auch die leihweise zur Verfügung gestellten Gebrauchsgüter des Haushalts. Die Miete, die direkt an den Vermieter gezahlt wird, zählt ebenfalls zu den Sachleistungen.

Zu den **Geldleistungen** zählen hier ausschließlich die in § 3 Abs. 2 Satz 2 AsylbLG genannten Beträge für den Haushaltsvorstand und die Haushaltsangehörigen, die anstelle der Sachleistungen gewährt werden. Die Beträge für persönliche Bedürfnisse nach § 3 Abs. 1 Satz 4 und 5 AsylbLG zählen hier **nicht** zu den Geldleistungen. Wenn außer „Beträgen nach § 3 Abs. 1 Satz 4 und 5 AsylbLG“ keine weiteren Geldleistungen erbracht werden, darf das Datenfeld "Geldleistung" **nicht** ausgewählt werden.

Art und Form anderer Leistungen

Sofern einer Person die hier aufgeführten Leistungen nach §§ 4 bis 6 AsylbLG gewährt wurden, sind die entsprechenden Hilfearten anzugeben. Dabei ist jeweils zu unterscheiden, ob diese Leistung im Laufe des Jahres oder am Jahresende erbracht wurde. Wird für eine Hilfeart am Jahresende ausgewählt, muss immer auch im Laufe des Jahres ausgewählt werden.

Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt (§ 4 AsylbLG):

Hierzu zählen folgende Leistungen:

- erforderliche ärztliche und zahnärztliche Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände einschließlich der Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln;
- sonstige Leistungen, die zur Genesung, Besserung oder Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen erforderlich sind;
- Versorgung mit Zahnersatz, soweit dies im Einzelfall aus medizinischen Gründen unaufschiebbar ist;
- ärztliche und pflegerische Hilfe und Betreuung für werdende Mütter und Wöchnerinnen einschließlich Hebammenhilfe, Arznei-, Verband- und Heilmittel;
- amtlich empfohlene Schutzimpfungen und medizinisch gebotene Vorsorgeuntersuchungen.

Bei der Auswahl ist zu unterscheiden, ob die vorgenannten Hilfen **ambulant** oder **stationär** erbracht wurden.

Arbeitsgelegenheit (§ 5 AsylbLG):

Hierzu zählen die zur Verfügung gestellten Arbeitsgelegenheiten

- in Einrichtungen zur Aufrechterhaltung und Betreibung der Einrichtung;
- bei staatlichen, kommunalen oder gemeinnützigen Trägern.

Hinsichtlich der zeitlichen Befristung von § 5a AsylbLG werden in der Gesetzesänderung zu § 12 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c die §§ 5a und 5b von der statistischen Erfassung ausgeschlossen.

Sonstige Leistungen (§ 6 AsylbLG):

Hierunter fallen die sonstigen Leistungen, die insbesondere dann gewährt werden können, wenn sie im Einzelfall

- zur Sicherung des Lebensunterhalts oder der Gesundheit unerlässlich,
- zur Deckung der besonderen Bedürfnisse von Kindern geboten oder
- zur Erfüllung einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht erforderlich sind.

Bei der Auswahl ist zu unterscheiden, ob die vorgenannten Leistungen in Form von **Sach-** oder **Geldleistungen** erfolgen.

Beginn der Leistungsgewährung

Als frühester Beginnstermin der Leistungsgewährung ist der Monat des In-Kraft-Tretens des AsylbLG zulässig. Handelt es sich bei den Leistungsberechtigten um Personen, die unmittelbar vor In-Kraft-Treten des AsylbLG am 1.11.1993 bereits Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz erhalten haben, so ist als Beginn der Leistungsgewährung "11 1993" einzutragen. Das jeweilige Jahr ist vierstellig anzugeben. Ist zum Beispiel der Beginnstermin der Leistungsgewährung der 01.01.2010, ist „01 2010“ einzutragen.

Art des eingesetzten Einkommens und Vermögens

Bei Unterbringung in einer Einrichtung haben Leistungsbererechtigte, soweit verfügbares Einkommen und Vermögen vorhanden sind, dem Kostenträger für sich und ihre Familienangehörigen die Kosten für erhaltene Leistungen, z.B. für Unterbringung und Heizung, zu erstatten.

Es ist nur die **wichtigste** Position hinsichtlich des eingesetzten Einkommens und Vermögens auszuwählen. Bei mehreren Einkommens-/Vermögensarten ist dies die betragsmäßig höchste Position. Erfolgt seitens des Leistungsberechtigten keinerlei Kostenerstattung, so ist "Kein Einkommen/Vermögen vorhanden" auszuwählen.

Ein Einsatz von Einkommen/Vermögen im Sinne dieser Statistik liegt auch dann vor, wenn der Kostenträger die tatsächlich erbrachten Leistungen in Höhe der einsetzbaren Beträge gekürzt hat (sog. "Netto-Gewährung") und somit keinerlei direkte Geldzahlungen des Leistungsberechtigten an den Kostenträger erfolgen.

Höhe des eingesetzten Einkommens und Vermögens

Hier ist der **monatliche Betrag in vollen Euro** anzugeben, den der Leistungsberechtigte für sich **und** seine Familienangehörigen dem Kostenträger nach § 7 AsylbLG erstattet, und zwar für

- Unterbringung und Heizung,
- ggf. früher gewährtes Taschengeld nach § 3 Abs. 1 Satz 4 und 5 AsylbLG sowie
- anderweitige Leistungen.

Dabei sind die Sonderregelungen hinsichtlich des Einsatzes von eigenem Einkommen aus Erwerbstätigkeit (§ 7 Abs. 2 AsylbLG) zu beachten. Anzugeben ist stets der Betrag, der sich für den Leistungsberechtigten selbst **und** für dessen Familienangehörigen für einen **vollen Monat** ergibt. Letzteres ist vor allem dann von Bedeutung, wenn die Hilfe innerhalb

des Monats beginnt und somit die Kostenerstattung ebenfalls nur für diesen Zeitabschnitt geleistet wird.

Im Falle der "Netto-Gewährung" (siehe hierzu auch "Art des eingesetzten Einkommens und Vermögens") ist der Betrag anzugeben, um den der eigentliche Leistungsanspruch gemindert wird.